

Bezirksgericht Horgen

Einzelgericht



Geschäfts-Nr.: EL250011-F/U/SK

Einzelgericht in Erbschaftssachen

Mitwirkend: Vizepräsident lic. iur. M. Meili

Gerichtsschreiberin MLaw M. Anastasiadis

Urteil vom 1. September 2025

In Sachen des Nachlasses von

A._____,

Erblasserin

betreffend **Testamentseröffnung**

Erwägungen:

III.

1. Am 8. Januar 2025 liess B._____, Zürich, dem Einzelgericht in Erbschaftssachen des Bezirkes Horgen eine eigenhändige letztwillige Verfügung der Erblasserin vom 18. August 2011 zukommen.

2. Die Erblasserin hinterlässt nach den hier vorliegenden Familienscheinen und weiteren Urkunden als gesetzliche Erben:

A) Aus der grosselterlichen Parentel väterlicherseits:

a) Anstelle der 1918 geborenen und 2013 verstorbenen
C._____:

1 aa) **D.**_____,
 geb. tt. April 1936, von E._____,
 ... [Adresse];

b) Anstelle des 1920 geborenen und 2010 verstorbenen
F._____:

aa) Anstelle des 1940 geborenen und 2010 verstorbenen
G._____:

2 aaa) **H.**_____,
 geb. tt. März 1965, von I._____,
 ... [Adresse];

3 bbb) **M.**_____,
 geb. tt. Februar 1966, von I._____,
 ... [Adresse];

B. _____,

geb. tt. April 1956, von Zürich,
c/o ... [Adresse];

als Alleinerben eingesetzt hat.

Im Übrigen wird auf den Wortlaut des Testamentes verwiesen.

3. Die Erbabwicklung ist Sache des eingesetzten Erben.

III.

Die Kosten sind auf Rechnung des Nachlasses vom eingesetzten Erben, B. _____, Zürich, zu beziehen.

Es wird erkannt:

1. Die eigenhändige letztwillige Verfügung der Erblasserin vom 18. August 2011 wird unter heutigem Datum amtlich eröffnet.
2. Das Original der letztwilligen Verfügung wird im Gerichtsarchiv aufbewahrt. Jeder Ausfertigung des heutigen einzelgerichtlichen Entscheides wird eine Kopie der Verfügung von Todes wegen beigeheftet.
3. Es wird festgestellt, dass die Erblasserin die in Ziffer I der Erwägungen erwähnten gesetzlichen Erben 1 – 4 hinterlassen hat.
4. Als eingesetzter Erbe kommt die in Ziffer II der Erwägungen aufgeführte Person in Betracht.
5. Auf den eingesetzten Erben wird auf schriftliches Verlangen eine Erbbescheinigung ausgestellt, sofern dagegen nicht binnen Monatsfrist seit Zustellung dieses Urteils durch schriftliche Eingabe an das Einzelgericht in Erbschaftssa-

chen des Bezirkes Horgen Einsprache im Sinne von Art. 559 Abs. 1 ZGB erhoben wird.

6. Die Erbabwicklung ist Sache des eingesetzten Erben.
7. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:
Fr. 600.00 ; die weiteren Kosten betragen:
Fr. 660.40 Auslagen für Dokumente

Fr. 1260.40 Kosten total.
8. Die Kosten werden auf Rechnung des Nachlasses vom eingesetzten Erben, B._____, Zürich, bezogen. Die Gerichtskasse wird in diesem Sinne Rechnung stellen.
9. Dieser Entscheid wird samt einer beigehefteten Kopie des in Dispositivziffer 1 erwähnten Dokumentes gegen Empfangsschein zugestellt an:
 - a) die in Ziffer I erwähnten gesetzlichen Erben 1 – 4
 - b) den in Ziffer II erwähnten eingesetzten Erben
 - c) das Gemeindesteueramt L._____
 - d) das Kantonale Steueramt, Inventarkontrolle, Postfach, 8090 Zürich.
10. Eine **Berufung** gegen diesen Entscheid kann innert **10 Tagen** von der Zustellung an in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei sowie unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.
11. Die Anfechtung des Testamentes hat durch Einleitung der Klage beim zuständigen Friedensrichteramt zu erfolgen.

12. Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten **nicht** (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Horgen, 1. September 2025

BEZIRKSGERICHT HORGEN

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw M. Anastasiadis

[handschriftliches Testament]

Beglaubigung

Diese Fotokopie gibt das Original

in allen Teilen richtig wieder.

Es umfasst eine Seite.

Horgen, den 2. September 2025

Bezirksgerichtskanzlei Horgen